

VEREINBARUNG

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr,
Referat 47.1

- Land-

und

der Gemeinde Münstertal

vertreten durch den Bürgermeister

- Gemeinde -

über

den Ausbau der Ortsdurchfahrt Münstertal i.Z.d. L 123 , 2. Bauabschnitt

I. ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und das Land kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 123

von VNK 8112 016 nach NNK 8112 009, Bau-km 0+680
bis VNK 8112 016 nach NNK 8112 009, Bau-km 1+880

so wie den Knoten am Knotenpunkt 8112009

und im Zuge der L 130 am Knotenpunkt 8112009 Bau-km 0+058 bis 0+185 (Anlage 5)

als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.

Die Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostenverteilung und die künftige Unterhaltung.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen der Gemeinde Münstertal vom 15.05.2017 bzw. 22.05.2017

- Übersichtslageplan Maßstab 1 : 2500 (**Anlage 1**)
- Lageplan Maßstab 1 :500 (**Anlage 2**)
- Regelquerschnitte Maßstab 1 :50 (**Anlage 3**)
- Excel-Tabelle Ablöseberechnung (**Anlage 4**)

- Kostenberechnung Abschnitte (**Anlage 5**)
 - Auszug Kostenberechnung (**Anlage 6**)
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßengesetz (StrG) Baden-Württemberg, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für das Land geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie die Bestimmungen aus der Planfeststellung vom 10.11.2015, AZ 24 0513.2/2.104.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Das Land führt die Baumaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde durch.

Gemeinde:

Die Gemeinde ist eigenverantwortlich zuständig für die Planung der Gesamtmaßnahme.

Die Gemeinde ist eigenverantwortlich zuständig für die Bauüberwachung und Abrechnung der Kanalisations- und Versorgungsleitungen. Die Zuständigkeit der Gemeinde beim Kanal- und Leitungsbau erstreckt sich bis zur Oberkante Planum bzw. Unterkannte Frostschuttschicht.

Die Gemeinde ist für die Bestellung, das Aufstellen und die Verkabelung der Beleuchtung in Abstimmung mit dem Land verantwortlich.

Die Gemeinde ist eigenverantwortlich zuständig für die Umsetzung der aus der Planfeststellung vorgegebenen landespflegerischen Begleitmaßnahmen. Die Gemeinde stimmt die Umsetzung dieser Maßnahmen mit den zuständigen Behörden selbstständig ab.

Die Gemeinde führt die Beweissicherung im Benehmen mit dem Land durch.

Land:

Das Land ist zuständig für Bauüberwachung und Abrechnung des Straßenbaus und der Gehwege. Die Zuständigkeit des Landes im Straßenbau erstreckt sich bis zur Unterkannte Frostschuttschicht.

Im Auftrag und für Rechnung der Gemeinde werden die Kanalisations- und Versorgungsleitungen sowie die Gehwege vergeben.

Außerdem ist das Land zuständig für die Ausschreibung, Vergabe, Durchführung und Vertragsabwicklung der Gesamtmaßnahme.

- (2) Allgemein ist das Land zuständig für die Arbeiten oberhalb der Unterkannte Frostschuttschicht. Dies gilt nicht für eventuelle Provisorien, die während der Bauzeit eingerichtet werden im Zuge der erforderlichen Leitungsverlegungen (Kanalbau, Wasserleitungen etc.).
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Gemeinde und das Land abgenommen. An der Abnahme ist auch die zuständige Straßenmeisterei zu beteiligen.

- (4) Das Land überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend, und zwar auch Namens der Gemeinde. Nach Übergabe der Bauteile (§ 16) an die Gemeinde teilt diese dem Land etwa auftretende Mängel an den, in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßenteilen mit. 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist fordert das Land die Gemeinde schriftlich zur Benennung der vor Ablauf der Gewährleistung zu behebenden Mängel auf.
- (5) Der notwendige Grunderwerb für die gesamte Baumaßnahme wird von der Gemeinde durchgeführt.
- (6) Die Gemeinde beauftragt nach Beendigung der Baumaßnahme das Vermessungsamt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Schlussvermessung der Maßnahme. Vor der endgültigen Vermessung veranlasst die Gemeinde eine Vermessungsbegehung zur Festlegung der zukünftigen Grenzen. An der Vermessungsbegehung wird neben den betroffenen Eigentümern auch das Referat 41 des Regierungspräsidiums Freiburg, sowie die zuständige Straßenmeisterei beteiligt. Der Begehungstermin wird von der Gemeinde mit den Beteiligten frühzeitig abgestimmt.
- (7) Die Erlangung des öffentlichen Baurechtes bzw. die Einholung sämtlicher Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange ist ausschließlich Sache der Gemeinde.

II. KOSTENVERTEILUNG

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

- (1) Das Land trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn einschließlich Haltestellenbuchten für den Linienverkehr.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der Hochborde. Die Gemeinde trägt die eventuellen Mehrkosten für sondergefertigte Rinnenplatten (gesägt statt gebrochene Kanten).
- (3) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet das Land gem. Nr. 13 ODR einen einmaligen Betrag von 11. €/lfdm (Hochbordzuschlag). Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für die breitere und qualitativ höherwertige Ausführung der Gehwege trägt die Gemeinde. Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Anlagen zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.
- (4) Die Kosten für die Beweissicherung werden wie die Kosten nach §9 (1) geteilt.

Der Kostenanteil beträgt demnach für das Land $6,50 \times 100/9,50 = 68,42 \%$ und für die Gemeinde $3,0 \times 100/9,50 = 31,58 \%$.
- (5) Die Kosten für die landespflegerischen Begleitmaßnahmen werden wie die Kosten nach §9 (1) geteilt.

Der Kostenanteil beträgt demnach für das Land $6,50 \times 100/9,50 = 68,42 \%$ und für die Gemeinde $3,0 \times 100/9,50 = 31,58 \%$.

§ 4
Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung der Kanalisations- und Wasserversorgungsleitungen.
 Fahrbahn, Gehwege und sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den gemeindlichen Kanal entwässert.
 Das Land beteiligt sich an den Kosten des Baues und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation einschließlich der Straßeneinläufe in Höhe des Betrages, der für den Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage aufzuwenden wäre, nach Maßgabe der folgenden Absätze.

- (2) Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der zu entwässernden Straßenstrecke.
 Da die Gemeinde Münstertal bisher noch keinen Kanalbeitrag erhalten hat, leistet die Straßenbauverwaltung an die Gemeinde einen einmaligen Kostenbeitrag (Kanalbeitrag). Er beträgt bei der erstmaligen Herstellung

- je Laufenden Straßenmeter pauschal 166 €€€

Der einmalig vom Land zu zahlende Betrag ergibt sich zu:

Bau-km 0+680 bis 1+880 (einschl. Kreisverkehr)

1200 m x 166 €/lfm 199.200,00 €

+ Bau-km 0+058 bis 0+185 im Zuge der L 130

127 m x 166 €/lfm 21.082,00 €

Gesamtbeitrag **220.282,00€**

Der genaue Betrag ergibt sich nach Vorliegen der entsprechenden Aufmaße.

- (3) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Gemeinde an das Land abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenabwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- (4) Werden nachträgliche Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltaforderungen erforderlich, so beteiligt sich das Land an den Kosten bis zu dem Betrag, den es bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.
- (5) Der Kostenbeitrag wird mit der Fertigstellung der Kanalisation auf Anforderung durch die Gemeinde fällig. Das Land kann bis zu 10 % des Beitrags einbehalten, bis der Straßenkörper wiederhergestellt und der Boden verdichtet ist und alle Setzungen beseitigt sind. Je nach Baufortschritt kann die Gemeinde Abschlagszahlungen verlangen.
- (5) Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenabwasser aus dem in § 1 genannten Abschnitt der L 123 und der L 130 unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der

Kontrollschächte und der Zuleitung zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.

- (6) Die Herstellungskosten für die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen zum Hauptregenerkanal werden vom Land getragen. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde unentgeltlich die laufende Unter- und Erhaltung dieser Anlagen.
- (7) Vorstehende Absätze ersetzen nicht den notwendigen Gestattungsvertrag über die Straßenbenutzung

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

Entfällt.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst das Land.
- (2) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 trägt die Gemeinde.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßennutzungsvertrag gesondert zu regeln.
Für den neuen RW- und SW-Kanal als auch für die neue Trinkwasserleitung sind entsprechende Gestattungsverträge mit dem zuständigen Landratsamt abzuschließen.

§ 7

Stützmauern, Böschungen, Brücke und Durchlässe

- (1) Die Kosten für den Durchlass beim Riggerbach werden wie die Grunderwerbskosten nach § 9 geteilt. Der Kostenanteil beträgt demnach für das Land $6,50 \times 100/9,50 = 68,42\%$ und für die Gemeinde $3,0 \times 100/9,50 = 31,58\%$.
- (2) Die Kosten für die Herstellung der Stützwand bei Bau-km 1+638 bis Bau-km 1+680 werden entsprechend des Verhältnisses der Gehweg bzw. Fahrbahnbreiten aufgeteilt:

Der Kostenanteil für das Land beträgt:	$6,50 \times 100/10$	= 65,00 %
Der Kostenanteil für die Gemeinde beträgt:	$(1,5+2,00) \times 100/10$	= 35,00 %
- (3) Die Stützwand geht nach Abschluss der Maßnahme in die Baulast der Gemeinde über.
- (4) Die anteiligen Unterhaltungskosten des Landes werden kapitalisiert und durch Zahlung eines einmaligen Betrages an die Gemeinde abgelöst, siehe Anlage „Ablöseberechnung“.

§ 8**Gehwege auf Brücken und in Unterführungen**

Entfällt.

§ 9**Grunderwerb**

- (1) Der für die Baumaßnahme notwendige Grunderwerb wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für die Versetzung von Zäunen, das Herstellen von Sockelmauern, die Entschädigungen von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw., sowie die Kosten für die Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen dem Land und der Gemeinde im Verhältnis der Fahrbahnbreite zu den jeweils neu geschaffenen Breiten des oder der beteiligten Gehwege aufgeteilt.

Fahrbahnbreite 6,50 m
Gehwegbreite 2 x 1,50 m

Der Kostenanteil beträgt für das Land $6,50 \times 100/9,50 = 68,42 \%$
und für die Gemeinde $3,0 \times 100/9,50 = 31,58 \%$

Das gilt für den gesamten 2. Bauabschnitt von Bau-km 0+680 bis 1+880 einschließlich Kreisverkehr und Knotenpunktsbereich auf der L 130 Bau-km 0+058 bis 0+185.

Das Grunderwerbsverzeichnis aus dem Planfeststellungsverfahren ist maßgeblich für die zu erwerbenden Grundstücksflächen. Die notwendigen Grunderwerbsflächen werden zum Verkehrswert erworben. Für die Ermittlung des Verkehrswertes ist gemäß § 192 BauGB ein Gutachterausschuss zu beauftragen. Für alle weiteren Gutachten z.B. für die Entschädigung für Aufwuchs, Gartenhäuser, Schuppen etc. ist ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu beauftragen.

- (2) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege, Parkplätze oder -streifen anfällt und solche Anlagen auch nicht verdrängt werden, trägt die Gemeinde die Grunderwerbskosten ganz.
- (3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 10 Abs. 1 StrG BW entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder das Land noch die Gemeinde benötigt, erwirbt die Gemeinde zum Verkehrswert.
- (4) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten gehören zu den Grunderwerbskosten und werden entsprechend Ziff. 1 aufgeteilt.
- (5) Die Schlussvermessung wird von der Gemeinde auch namens des Landes beantragt. Die Kosten der Straßenschlussvermessung gehören zu den Grunderwerbskosten und werden entsprechend Ziff. 1 aufgeteilt.

§ 10

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 9 geteilt.
- (2) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung, sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten entsprechend AKS vom 07.12.2015 zwischen dem Land und der Gemeinde geteilt:

Der Kostenanteil beträgt für das Land
 $2.715 \text{ Mio. €} / (2.715 \text{ Mio. €} + 1.703 \text{ Mio. €}) = 61,5 \%$.

und für die Gemeinde
 $1.703 \text{ Mio. €} / (2.715 \text{ Mio. €} + 1.703 \text{ Mio. €}) = 38,5 \%$

- (3) Die Kosten für eine eventuelle Beseitigung der Schäden in der Umleitungsstrecke Breitmatte-Belchenstraße werden im Verhältnis anteiligen Baukosten entsprechend AKS vom 07.12.2015 zwischen dem Land und der Gemeinde geteilt:

Der Kostenanteil beträgt für das Land
 $2.715 \text{ Mio. €} / (2.715 \text{ Mio. €} + 1.703 \text{ Mio. €}) = 61,5 \%$.

und für die Gemeinde
 $1.703 \text{ Mio. €} / (2.715 \text{ Mio. €} + 1.703 \text{ Mio. €}) = 38,5 \%$

§ 11

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kosten für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten entsprechend AKS vom 07.12.2015 zwischen dem Land und der Gemeinde geteilt:

Der Kostenanteil beträgt für das Land
 $2.715 \text{ Mio. €} / (2.715 \text{ Mio. €} + 1.703 \text{ Mio. €}) = 61,5 \%$.

und für die Gemeinde
 $1.703 \text{ Mio. €} / (2.715 \text{ Mio. €} + 1.703 \text{ Mio. €}) = 38,5 \%$

§ 12

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahn zur Gehwegbreite geteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

§ 13

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Grunderwerbskosten nach §9 (1) zwischen Land und Gemeinde geteilt, soweit sie nicht von den Anliegern zu tragen sind.

Der Kostenanteil beträgt demnach für das Land $6,50 \times 100/9,50 = 68,42 \%$ und für die Gemeinde $3,0 \times 100/9,50 = 31,58 \%$.

§ 14

Verwaltungskosten

Das Land vergütet der Gemeinde den Verwaltungsaufwand für die Planung mit einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % zu den auf das Land entfallenden Baukosten einschl. Mehrwertsteuer, jedoch ohne Grunderwerbskosten. Im Gegenzug erstattet die Gemeinde dem Land den Verwaltungskostenaufwand für die Ausschreibung und Bauüberwachung mit einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3% der auf die Gemeinde bezüglich der Gehwege anfallenden Baukosten, jedoch ohne Grunderwerbskosten.

§ 15

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Das Land und Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Land.
Die Gemeinde leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landes Abschlagszahlungen. Die Gemeinde prüft die auf die im Auftrag und Rechnung der Gemeinde ausgeschriebenen Leistungen selbstständig auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Erst daraufhin wird das Land die Rechnungen gegenüber dem Auftragnehmer anweisen.
Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird das Land der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteil der Gemeinde übersenden.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an das Land zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Gemeinde gegenüber dem Land mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO.
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Gemeinde vergeben sind, werden die Rechnungen vom Land geprüft, festgestellt und an die Gemeinde zur Zahlung weitergeleitet. Das Land ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

- (5) Da die Leistungen für die Wasserversorgung und Breitbandverlegung Vorsteuerabzugsfähig sind, werden die entsprechenden Rechnungen für diese Gewerke direkt durch die Baufirma an die Gemeinde gestellt.

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an den Gehwegen der Gemeinde obliegt. Ebenfalls obliegt der Gemeinde die Baulast an den einmündenden Straßen und für die Stützwand bei Bau-km 1+638 bis Bau-km 1+680.
- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon, übergibt mit der Abnahme die Gemeinde dem Land die in dessen Baulast stehenden Straßenteile.

§ 17

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 18

Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 6-fach gefertigt.
3 Fertigungen erhält das Regierungspräsidium Freiburg.
2 Fertigungen erhält die Gemeinde.
1 Fertigung erhält das Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald

Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg, den

Bürgermeisteramt Münstertal
Münstertal, den

Schmidt (Ltd. BD)

Ahlers (Bürgermeister)